

Statuten

I. Name, Dauer, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Dauer, Sitz

Unter dem Namen Patouch Fingerwägg wird eine Non-Profit-Organisation (im Folgenden "der Verein") gegründet. Es handelt sich um eine parteiunabhängige und konfessionell neutrale Nichtregierungsorganisation (NGO), die durch die vorliegende Satzung geregelt wird.

Der Verein wird für eine unbestimmte Dauer gegründet und hat seinen Sitz in Sitten.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat den Auftrag, eine unabhängige Referenzorganisation im Kampf gegen die Misshandlung von Kindern und Jugendlichen zu werden.

Ziel ihrer Mission ist es, ihre Präventions- und Informationsarbeit bei Kindern, Jugendlichen, Eltern, Lehrern und pädagogischen Fachkräften auf konkrete und praktische Weise zu entwickeln.

Der Verein möchte Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Informationen ermöglichen und ihnen gleichzeitig die grundlegenden Reflexe der Selbstverteidigung anhand von verschiedenen Szenarien vermitteln.

II. Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie Vorstandsmitgliedern und des Unterstützungskomitees

Art.3 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag oder auf Einladung des Vorstands erworben. Im ersten Fall muss das sich bewerbende Mitglied von einem Mitglied der Vereinigung empfohlen werden. Über die Aufnahme eines Neumitglieds entscheidet ausschliesslich der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen den Entscheid ist keine Berufung möglich. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.

- a) **Aktive Mitglieder:** Als Aktivmitglied gilt jede Person, die sich verpflichtet, dem Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele zu helfen oder an der Entwicklung von Projekten mit denselben Zielen mitzuwirken. Nur Aktivmitglieder können die Generalversammlung einberufen, daran teilnehmen und ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben.
- b) **Mitglieder des Unterstützungskomitees:** Mitglieder des Unterstützungskomitees sind generell an den Aktivitäten des Vereins interessiert und verpflichten sich, den Verein mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen. Deren Höhe wird in Absprache mit dem Vorstand festgelegt. Mitglieder des Unterstützungskomitees haben kein Stimm- und Wahlrecht und werden nicht zur Generalversammlung eingeladen.
- c) **Ehrenmitglieder:** Der Vorstand kann jeder Person den Titel eines Ehrenmitglieds verleihen, die für den Verein aussergewöhnliche Dienste erbracht hat, einen nützlichen Beitrag geleistet hat oder ihr Ansehen stärkt. Unter denselben Bedingungen kann der Vorstand den Titel eines Ehrenpräsidenten verleihen. Ehrenmitglieder sind

ständige Mitglieder. Sie können an den Generalversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 4 Rücktritt

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen.

Art. 5 Ausschluss

Jedes Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder das dem Verein durch sein Verhalten Schaden zufügt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, sich an die Statuten zu halten, Reglemente zu beachten und Anweisungen der Organe zu befolgen.

III. Finanzierung / Haftung

Art. 7 Finanzierung

Die Hauptressourcen des Vereins sind die Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Sponsoring, Spenden, der Erlös aus bestimmten Dienstleistungen, die Einnahmen des Unterstützungskomitees und andere Ressourcen, von denen der Verein profitiert.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Dessen Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

Der Beitrag ist im Voraus bis spätestens zum 1. Februar eines jeden Jahres in einer einzigen Zahlung zu entrichten.

Bezahlte Beiträge verbleiben vollständig beim Verein. Im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft bleibt der Beitrag in voller Höhe geschuldet.

Art. 8 Haftung

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seiner Vermögenswerte. Jegliche weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

Vereins- und Vorstandsmitglieder haften weder persönlich noch kollektiv für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Vereinsmitglieder oder Dritte können keine persönlichen Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder aufgrund der von diesen eingegangenen Verpflichtungen geltend machen.

IV. Organisation

Art. 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am ersten Januar und endet am einunddreissigsten Dezember.

Art. 10 Organe

Als Organe gelten: Die Generalversammlung, der Vorstand, der Verwaltungsrat, die Revisoren/Revisionsstelle.

Art 11 Die Generalversammlung

Sie tritt jedes Jahr zusammen und hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung der Protokolle der vorangegangenen Versammlungen;
2. Genehmigung der Jahresberichte;
3. Genehmigung der Jahresrechnung nach Vorlage des Berichts der Revisoren/Revisionsstelle;
4. Entlastung des Vorstands und der Revisoren/Revisionsstelle;
5. Verschiedenes

Die Generalversammlung kann nur zu den auf der Traktandenliste aufgeführten Punkten Beschlüsse fassen.

Art.12 Einberufung

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 7 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung ein.

Art.13 Stimm- und Wahlrecht

Aktive Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art.14 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, bei Abstimmungen im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 15 Beratungen

Der Präsident des Vorstands, oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung. Über Themen, die für den Verein von grosser Bedeutung sind, aber nicht auf der Traktandenliste stehen, kann erst an der nächsten Versammlung abgestimmt werden.

Der Präsident ist stimm- und wahlberechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, müssen die Abstimmungen oder Wahlen geheim durchgeführt werden.

Art 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er wird für unbestimmte Zeit ernannt.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er verabschiedet das Budget und entscheidet über Ausgaben, die nicht in das Budget aufgenommen wurden. Er verwaltet und bewirtschaftet das Vermögen und die finanziellen Ressourcen des Vereins auf wirtschaftliche und angemessene Weise.



Gegen die Entscheidungen des Vorstands kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheidungen zu begründen und diese sind nicht anfechtbar. Bei Abstimmungen zählt die Stimme des Präsidenten als zwei Stimmen.

Wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, kann er jede geeignete Person oder Organisation beauftragen, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft. Dies gilt insbesondere bei der Einsetzung von Kommissionen.

Art. 18 Vertretung des Vereins

Es ist der Vorstand, der den Verein vertritt. Er verpflichtet sich durch die Unterschrift des Präsidenten. Der Verein kann nach aussen auch durch ein anderes Mitglied vertreten werden, sofern dieses dazu bevollmächtigt wurde.

Art. 19 Vorstand, Unterstützungskomitee

Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Vorstands und des Unterstützungskomitees und legt ihre Aufgaben fest.

Art. 20 Revisoren

Die Revisoren, zwei an der Zahl, sofern es sich nicht um eine ordnungsgemäss bevollmächtigte Revisionsstelle handelt, werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 21 Änderung der Statuten

Jede Änderung der Statuten obliegt der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 22 Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss des Vorstandes aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung ernennt der Vorstand einen oder mehrere Liquidatoren, deren Befugnisse er festlegt. Er wird angeben, auf welche Weise das Vermögen des Vereins verwendet werden soll.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. August in Sitten beschlossen und angenommen

VI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Art. 23

Alle Streitigkeiten, die sich auf die Beziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern beziehen oder innerhalb des Vereins auftreten, unterliegen dem schweizerischen Recht und fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte der Republik und des Kantons Wallis, wobei die Anrufung des Bundesgerichts vorbehalten bleibt.



VII. Inkrafttreten

Art. 24

Die Artikel der vorliegenden Statuten, die Herrn Jean-Gérôme Crittin, Rechtsanwalt in Sitten, vorgelegt wurden, sind an der konstituierenden Generalversammlung vom 01. August 2004 verabschiedet worden und treten sofort in Kraft.

Eine Änderung der Statuten wurde am 01.10.2008 vorgenommen. Die Korrekturen sind unten aufgeführt und der vorliegende Text ist verbindlich.

Nach dem Rücktritt der Amtsinhaber wird ein neuer Vorstand ernannt:

Präsident: Bernard JAQUET

Vizepräsidentin: Kathia DUSSEX

Kassier: Csaba BOGNAR

So geschehen und angenommen in Sitten am 01. Oktober 2008.